

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 30.11.2021

Anfrage Nr.: 0110/2021/FZ
Anfrage von: Stadträtin Kiziltas
Anfragedatum: 18.11.2021

Betreff:

Praktikumsvergütung

Schriftliche Frage:

1. Wie hoch vergütet die Stadt Heidelberg universitäre Pflichtpraktika und jene Praktika, die nicht unter die seit 2015 bestehende Mindestlohnpflicht fallen - abgesehen von Schulpraktika?
2. Woran wird diese Vergütung festgemacht?
3. Besteht Kenntnis darüber, wie die Vergütung solcher Praktika in anderen Städten mit vergleichbaren Rahmenbedingungen aussieht?

Antwort:

1. Studierende, die ein universitäres Pflichtpraktikum ableisten, haben keinen Anspruch auf Vergütung. Deshalb wird in der Regel auch keine Vergütung gewährt.

Unter den Voraussetzungen der Praktikanten-Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für die Zahlung von Praktikantenvergütungen kann jedoch eine Vergütung in Ausnahmefällen in der dort aufgeführten Höhe gewährt werden. Für Studierende von Fachhochschulen, die während der Praxissemester eine berufspraktische Tätigkeit ausüben, kann im ersten Praxissemester eine Vergütung von höchstens 500 Euro monatlich und im zweiten Praxissemester von höchstens 650 Euro monatlich gezahlt werden.

Anerkennungspraktikanten, die eine Ausbildung beziehungsweise ein Studium (beispielsweise als Erzieherin/Erzieher oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter) absolvieren, fallen unter den Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Diensts (TVPöD) und haben einen Entgeltanspruch. Die Höhe bestimmt sich nach § 8 TVPöD und liegt derzeit, abhängig vom Ausbildungsberuf beziehungsweise Studiengang, zwischen 1.570,36 Euro/brutto und 1.851,21 Euro/brutto.

Das Vorpraktikum, das freiwillige Orientierungspraktikum für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums bis maximal drei Monate sowie das freiwillige ausbildungs- oder studienbegleitendes Praktikum bis maximal drei Monate, fallen unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetz (BBiG). Demnach ergibt sich ein Anspruch auf

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0110/2021/FZ

00331576.doc

.

eine angemessene Vergütung nach der Praktikanten-Richtlinie der VKA. Durchschnittlich beträgt diese bei einem Vollzeitpraktikum 450 Euro brutto/monatlich.

2. Festgemacht wird diese Vergütung an den Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für die Zahlungen von Praktikantenvergütungen, dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVPöD) sowie dem § 26 i. V. m. § 17 BBiG.

3. Hierüber ist der Verwaltung nichts bekannt.